



Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg Jägerstr. 40 70174 Stuttgart

An alle neu approbierten
Psychologischen Psychotherapeutinnen und
Psychologischen Psychotherapeuten sowie
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Jägerstr. 40 - 70174 Stuttgart – Eingang West
Fon +49 (711) 674470 - 0 / Fax +49 (711)
674470 - 15
E-Mail info@lpk-bw.de

Stand 2020

Durchwahl: -21, Fax-Durchwahl: -15
E-Mail: Nahedh@lpk-bw.de

Approbation und Mitgliedschaft in der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg und im Versorgungswerk

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

nach langer, sicherlich anstrengender, aber hoffentlich auch persönlich und beruflich bereichernder Ausbildung wurde Ihnen nun die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut (PP) oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (KJP) erteilt. Damit sind Sie berechtigt, nun eigenverantwortlich den Beruf einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten auszuüben. Hierzu möchte ich Sie im Namen des Vorstands der für Sie zuständigen Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (LPK BW) herzlich beglückwünschen!

Wir nehmen dieses Glückwunschsreiben zum Anlass, Ihnen die Aufgaben der LPK BW kurz vorzustellen: Die LPK BW hat durch entsprechende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg die Aufgabe übertragen bekommen, die Interessen der Berufsangehörigen gegenüber dem Gesetzgeber und allen Institutionen des Gesundheitswesens sowie der Öffentlichkeit zu vertreten. Dazu gehört auch der gesetzliche Auftrag, für eine fachlich qualifizierte und ethisch verantwortliche Praxis der Berufsausübung Sorge zu tragen. Dies geschieht u. a. durch Beratung der Kammermitglieder, durch die Förderung von Fortbildungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen, durch die Schlichtung von Konflikten zwischen Kolleginnen und Kollegen oder zwischen Patientinnen und Patienten und ihren Behandlerinnen und Behandlern. Sie als künftiges Mitglied der LPK BW werden regelmäßig über unsere Arbeit informiert. Dies geschieht durch direkte Anschreiben, durch das vier Mal im Jahr erscheinende „Psychotherapeutenjournal“, aber auch über die Internetseite der Kammer (www.lpk-bw.de). Gerne senden wir Ihnen unseren Newsletter per E-Mail zu. Übermitteln Sie uns hierzu bitte Ihr Einverständnis zur Nutzung der E-Mailadresse und Ihre aktuelle Email-Adresse (s. Anlage) oder tragen Sie sich über unsere Homepage in den Newsletter-Verteiler (www.lpk-bw.de; rechts unter „LPK-Newsletter“ anmelden) ein.

Vorstand



Im Heilberufe-Kammergesetz ist für alle PP und KJP nach der Approbation die Gesetzliche Mitgliedschaft in der Kammer festgelegt. Nur so können alle im Land Baden-Württemberg tätigen PP und KJP erreicht und die genannten Aufgaben gleichermaßen sinnvoll und effektiv erfüllt werden.

Wir bitten Sie heute deshalb darum, uns die nötigen berufsbezogenen Informationen über Ihre Person anhand des Meldebogens der LPK BW zur Verfügung zu stellen. Diesen Meldebogen finden Sie auf unserer Homepage www.lpk-bw.de/mitglieder/formulare/meldebogen (<https://www.lpk-bw.de/sites/default/files/kammer/satzungen/meldebogen-pp-kjp-lpk-bw.pdf>). Gerne können Sie sich auch telefonisch oder per E-Mail an uns wenden. Das Heilberufe-Kammergesetz und die Meldeordnung der Kammer sehen vor, dass Sie innerhalb eines Monats diesen Bogen bitte ausfüllen und uns mit den dazu gehörigen Unterlagen zukommen lassen.

Mit der Mitgliedschaft in der Kammer werden Sie auch Mitglied im Psychotherapeutenversorgungswerk. Dieses ist neben anderen Systemen der gesetzlichen Pflichtversorgung (Deutsche Rentenversicherung, Beamtenversorgung) eine öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungseinrichtung der sog. ersten Säule. Sie dient den selbstständig arbeitenden Psychotherapeuten zur Vorsorge für die Versorgung im Alter, bei Berufsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen. Wenn Sie in einem Angestelltenverhältnis arbeiten und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung nach beamten-rechtlichen Grundsätzen haben oder Mitglied eines anderen Versorgungswerk sind, dann können Sie sich beim Psychotherapeuten-Versorgungswerk auf Antrag vom Beitrag befreien lassen. Wir möchten darauf hinweisen, dass eine verspätete Mitgliedschaft in der Kammer bezüglich der Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk keine aufschiebende Wirkung hat. Die Beiträge sind, da es sich um eine gesetzliche Vorsorgeaufwendung handelt, vom Versorgungswerk rückwirkend zu erheben. Das führt zu finanziellen Belastungen. Weiterhin führt ein verspäteter Beitritt zur Kammer und zum Versorgungswerk zu einer Verkürzung der Anwartschaftszeit für die Altersvorsorge und somit zu reduzierter Alters- bzw. Hinterbliebenenrente.

Die LPK-BW ist zur berufsständischen Versorgungssicherung dem Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen beigetreten. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.ptv-nrw.de.

Wir freuen uns, Sie als neues Mitglied der Kammer begrüßen zu können! Sie dürfen sicher sein, dass wir offen und dankbar für jede Form von Anregungen für unsere Arbeit sind und natürlich auch für jede Form Ihrer aktiven Mitarbeit. Gerne sind wir ebenso wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kammergeschäftsstelle der LPK BW bereit, auf weitere Fragen und Anliegen Ihrerseits einzugehen.

Für Ihre berufliche Zukunft als Psychotherapeutin/Psychotherapeut wünschen wir Ihnen alles Gute und viel Erfolg!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

gez. Dr. Dietrich Munz
Präsident